

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Unterreichenbach 2025

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 11. März 2025 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2025 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Jahr 2025 wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1.	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	6.761.415 €
1.2.	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-7.373.012 €
1.3.	Ordentliches Ergebnis	-611.597 €
1.4.	Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	0 €
1.5.	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis	-611.597 €
1.6.	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.7.	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
1.8.	Veranschlagtes Sonderergebnis	0 €
1.9.	Veranschlagtes Gesamtergebnis	-611.597 €

2. im **Finanzhaushalt** mit folgenden Beträgen

2.1.	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	6.634.415 €
2.2.	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-7.059.712 €
2.3.	Zahlungsmittelbedarf des Ergebnishaushalts von	-425.297 €
2.4.	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	560.500 €
2.5.	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-1.737.000 €
2.6.	Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-1.176.500 €
2.7.	Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf	-1.601.797 €
2.8.	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.100.000 €
2.9.	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-270.000 €
2.10.	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit	830.000 €
2.11.	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes, Saldo des Finanzhaushalts von	-771.797 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 1.100.000 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftigen Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 €

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.400.000 €

Unterreichenbach, 11.03.2025

gez. Lukas Klingenberg, Bürgermeister

Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2025 wurde vom Landratsamt Calw mit Schreiben vom 22.04.2025 bestätigt. Die erforderlichen Genehmigungen wurden erteilt.

Die Bekanntgabe erfolgt aufgrund § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung unter dem Hinweis, dass der Haushaltsplan 2025 in der Zeit von Freitag, 25.04.2025, bis Dienstag, 06.05.2025, je einschließlich, auf dem Rathaus Unterreichenbach, Zimmer 15, während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme ausliegt. Um Terminabsprache wird gebeten.

Hinweis auf Verfahrens- und Formvorschriften

Heilungsvorschrift:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Unterreichenbach, den 22.04.2025

gez. Lukas Klingenberg, Bürgermeister